

## Mehr Transparenz bei EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette

Verabschiedung neuer Regeln noch in dieser Legislaturperiode möglich

Dr. Patrick Stockebrandt und Celia Rothe



Das EU-Parlament stimmt über eine Verschärfung der Transparenzvorschriften in der europäischen Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette ab. Zu den zentralen Neuerungen gehören:

1. die Ausweitung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Unterlagen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA),
2. die Schaffung eines EU-Registers für Studien und neue Meldepflichten, sowie
3. die Möglichkeit der EU-Kommission, Studien zu Überprüfungszwecken anzustoßen.

## 1 Überblick

Europäisches Parlament, Rat und Kommission haben sich im „Trilog“-Verfahren über Änderungen im Lebensmittelrecht geeinigt,<sup>1</sup> die die Transparenz des europäischen Risikobewertungsprozesses im Lebensmittelbereich verbessern sollen. Durch die Änderungsverordnung<sup>2</sup> sollen Vorschriften in der Lebensmittelbasisverordnung<sup>3</sup> und in acht weiteren Rechtsakten<sup>4</sup> angepasst werden.

Durch die schnelle Einigung ist es möglich, dass die neuen Vorschriften noch in der aktuellen Legislaturperiode verabschiedet werden. Voraussetzung ist, dass das EU-Parlament und der Rat der Änderung auch formell zustimmen.<sup>5</sup> Die neuen Vorschriften könnten dann 18 Monate später in Kraft treten.<sup>6</sup> Politisch angestoßen wurde dieses Gesetzgebungsverfahren auch durch die EU-Bürgerinitiative, die u.a. ein Verbot von Glyphosat bewirken wollte.<sup>7</sup>

Mit der Lebensmittelbasisverordnung wurde 2002 der Grundsatz der Risikobewertung eingeführt und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) als unabhängige Stelle für die EU-Risikobewertung geschaffen.<sup>8</sup> Die EFSA ist seither integraler Teil verschiedener Bewertungsverfahren im Bereich der Lebensmittelkette geworden.<sup>9</sup> Durch die Lebensmittelbasisverordnung wurde die Risikobewertung, für die die EFSA zuständig ist, und das Risikomanagement, das bei der EU-Kommission liegt, klar getrennt.<sup>10</sup> Dies gilt auch für die entsprechenden nationalen Systeme. So liegt in Deutschland die Risikobewertung beim Bundesinstitut für Risikobewertung und das Risikomanagement beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Siehe die Trilog-Vereinbarung vom 15.02.2019: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/envi/inag/2019/02-15/ENVI\\_AG\(2019\)636018\\_EN.docx](http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/envi/inag/2019/02-15/ENVI_AG(2019)636018_EN.docx) (letzter Abruf: 15.04.2019).

<sup>2</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [allgemeines Lebensmittelrecht], der Richtlinie 2001/18/EG [absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt], der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 [genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel], der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 [Futtermittelzusatzstoffe], der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 [Raucharomen], der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [Lebensmittelkontaktmaterialien], der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 [einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [Pflanzenschutzmittel] und der Verordnung (EU) 2015/2283 [neuartige Lebensmittel] – im Folgenden: Risikobewertungs-Transparenzverordnung.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit – im Folgenden: Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>4</sup> Hierzu gehören: GVO, Futtermittelzusatzstoffe, Raucharomen, Lebensmittelkontaktmaterial, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme und -aromen, Pflanzenschutzmittel und neuartige Lebensmittel.

<sup>5</sup> Siehe hierzu: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/envi/lcag/2019/02-15/ENVI\\_LA\(2019\)001497\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/envi/lcag/2019/02-15/ENVI_LA(2019)001497_EN.pdf) (letzter Abruf: 15.04.2019).

<sup>6</sup> Art. 11 Risikobewertungs-Transparenzverordnung.

<sup>7</sup> Siehe hierzu <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/successful/details/2017/000002> sowie <https://www.euractiv.de/section/gesundheits-und-verbraucherschutz/news/nie-wieder-skandale-neue-transparenzvorschriften-fuer-lebensmittelsicherheit/> (letzter Abruf: 15.04.2019).

<sup>8</sup> Siehe EU-Kommission, Vorschlag COM(2018) 179 vom 11. April 2018, Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0179&from=DE>>, S. 2 (letzter Abruf: 15.04.2019).

<sup>9</sup> Siehe hierzu EFSA, „Applications helpdesk - Division of tasks between risk assessment and risk management“, <<https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/applications/apdesksteps.pdf>>; EFSA, „Risikobewertung und Risikomanagement“, [https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/efsa\\_rep/blobserver\\_assets/InfographicsRiskARiskM\\_de.png](https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/efsa_rep/blobserver_assets/InfographicsRiskARiskM_de.png); sowie EFSA, „Applications Helpdesk - EFSA's front office and support desk for regulated products“, <<https://www.youtube.com/watch?v=cUF22EiWwYU>> (letzter Abruf jeweils: 15.04.2019).

<sup>10</sup> Siehe EFSA, „Risikobewertung und Risikomanagement“, <[https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/efsa\\_rep/blobserver\\_assets/InfographicsRiskARiskM\\_de.png](https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/efsa_rep/blobserver_assets/InfographicsRiskARiskM_de.png)> (letzter Abruf: 15.04.2019).

<sup>11</sup> Siehe hierzu Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, „Lebensmittelsicherheit verstehen“, <[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Lebensmittelsicherheit-verstehen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Lebensmittelsicherheit-verstehen.pdf?__blob=publicationFile)>, insbesondere S. 10 und S. 13 (letzter Abruf: 15.04.2019).

Die EFSA bewertet Risiken entlang der Lebensmittelkette. Sie selbst unterhält keine Labore, sondern trägt vorhandene Erkenntnisse und Daten zusammen und wertet diese aus. Im Hinblick auf die Transparenz dieser europäischen Risikobewertung sollen drei zentrale Neuerungen eingeführt werden:

- die Ausweitung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Unterlagen der EFSA,
- die Schaffung eines EU-Registers für Studien und neue Meldepflichten sowie
- die Möglichkeit der EU-Kommission, Studien zu Überprüfungszwecken anzustoßen.

Die europäische Risikobewertung soll insoweit vor allem dadurch transparenter werden, dass der Öffentlichkeit im Allgemeinen, vor allem aber Wissenschaftlern, der Presse und sonstigen interessierten Bürgern im Speziellen, der Zugang zu bestimmten Informationen, die dem Bewertungsverfahren zugrunde liegen, erleichtert wird. Nachfolgend werden die o.g. Neuerungen konkret erläutert und bewertet.

## 2 Ausweitung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Unterlagen der EFSA

### 2.1 Neuerungen

Zusätzlich zu den bisher zu veröffentlichenden Unterlagen sehen die neuen Vorschriften vor, dass EFSA alle ihre wissenschaftlichen Ergebnisse öffentlich zugänglich machen muss. Hierzu gehören auch die Ergebnisse der Konsultationen, die während des Risikobewertungsprozesses<sup>12</sup> durchgeführt wurden.<sup>13</sup> Dies gilt grundsätzlich ebenfalls für wissenschaftliche Daten, Studien und sonstige Informationen, die der Stützung von lebensmittelrechtlichen Zulassungsanträgen dienen.<sup>14</sup> Diese Informationen sollen der Öffentlichkeit auf der EFSA-Webseite zur Verfügung stehen. Außerdem müssen die Unterlagen in einem elektronischen Format heruntergeladen, ausgedruckt und durchsucht werden können.<sup>15</sup>

Die Vorschriften zur Vertraulichkeit von Informationen sollen deutlich präziser werden. Bisher sieht Art. 39 Lebensmittelbasisverordnung vor, dass EFSA Informationen, die ihr mit der begründeten Bitte um vertrauliche Behandlung übermittelt wurden, nicht an Dritte weitergeben darf. Die gilt nicht für Informationen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes öffentlich bekannt gegeben werden müssen, „wenn die Umstände dies erfordern“. Die neuen Vorschriften sehen nun eine konkrete Liste von Informationen vor, die von der EFSA ggf. als „vertraulich“ einzustufen und sodann nicht zu veröffentlichen sind. Zu diesen Informationen gehören u.a.:

- Angaben zum Produktionsprozess mit Ausnahme der Informationen, die relevant für die Bewertung sind,
- Geschäftsbeziehungen, z.B. zwischen einem Hersteller und dem Antragsteller sowie
- Geschäftsinformationen, aus denen Bezugsquellen, Marktanteile oder die Geschäftsstrategie des Antragstellers hervorgehen.<sup>16</sup>

Der Antragsteller muss die vertrauliche Behandlung der Informationen beantragen und aufzeigen, dass seine Interessen durch die Veröffentlichung „in erheblicher Weise“ beschädigt werden können.<sup>17</sup> Die EFSA

<sup>12</sup> Siehe hierzu EFSA, „Applications helpdesk - Division of tasks between risk assessment and risk management“, <<https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/applications/apdesksteps.pdf>>; EFSA, „Risikobewertung und Risikomanagement“, [https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/efsa\\_rep/blobserver\\_assets/InfographicsRiskARiskM\\_de.png](https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/efsa_rep/blobserver_assets/InfographicsRiskARiskM_de.png); sowie EFSA, „Applications Helpdesk - EFSA's front office and support desk for regulated products“, <<https://www.youtube.com/watch?v=cUF22E1WWyU>> (letzter Abruf jeweils: 15.04.2019).

<sup>13</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 38 Abs. 1 Buchstabe b) Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>14</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 38 Abs. 1 Buchstabe c) Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>15</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 38 Abs. 2 UAbs. 2 Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>16</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 39 Abs. 2 UAbs. 1-3 Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>17</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 39 Abs. 2 sowie einen neuen Art. 39a Abs. 1 Lebensmittelbasisverordnung.

muss innerhalb von zehn Wochen nach Beantragung entscheiden und ihre Entscheidung mit Begründung dem Antragsteller mitteilen.<sup>18</sup>

Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Hierzu muss er innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung einen „Zweit Antrag“ bei der EFSA einreichen, in dem er sie um Überprüfung der Entscheidung bittet. Dies führt dazu, dass die Informationen zunächst nicht veröffentlicht werden dürfen. Der „Zweit Antrag“ hat also aufschiebende Wirkung.<sup>19</sup>

Die EFSA muss dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen eine begründete Entscheidung über diesen „Zweit Antrag“ bekannt geben.<sup>20</sup> Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Bekanntmachung muss EFSA alle Informationen, die sie nicht als vertraulich eingestuft hat, veröffentlichen.<sup>21</sup> Gegen die Entscheidungen der EFSA kann Klage beim EuGH eingereicht werden.<sup>22</sup> Diese hat keine aufschiebende Wirkung [Art. 278 AEUV]. Die Veröffentlichung der Informationen wird also nicht automatisch durch Erhebung der Klage verhindert.

## 2.2 Bewertung

Neben der konkreten Risikobewertung als solche, ist der Umgang mit und die Einstufung von Informationen als „vertraulich“ ein wichtiger Bestandteil für das Vertrauen der Bevölkerung in den europäischen Risikobewertungsprozess. Gerade hierbei ist ein Ausgleich zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und den Interessen der Antragsteller herzustellen. Durch die restriktiveren Kriterien zur Einstufung von Informationen als „vertraulich“ einerseits und der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs („Zweit Antrag“) andererseits, ist ein guter Ausgleich gefunden worden. Jedoch ist der bisher vorgesehene automatische Veröffentlichungszeitpunkt von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung über den „Zweit Antrag“ zu kurz. Wenn als vertraulich einzustufende Informationen einmal im Internet veröffentlicht sind, kann dies durch Vervielfältigungsmöglichkeiten faktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Antragsteller kann zwar einstweiligen Rechtsschutz beantragen.<sup>23</sup> Jedoch werden hohe Anforderungen daran gestellt.<sup>24</sup> Daher sollte der automatische Veröffentlichungszeitpunkt von zwei Wochen auf drei Monate verlängert werden, um die Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes und so auch die zumindest vorläufige Überprüfung durch den EuGH zu ermöglichen.

## 3 EU-Register für Studien und neue Meldepflichten

### 3.1 Neuerungen

Die EFSA soll ein EU-Register einrichten. Darin werden alle Studien erfasst, die im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zulassung stehen, soweit das EU-Recht eine Risikobewertung durch die EFSA vorsieht.<sup>25</sup> Hierfür sind der EFSA unverzüglich zu melden:

---

<sup>18</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 39b Abs. 1 Buchstabe d) Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>19</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 39b Abs. 2 Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>20</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 39b Abs. 2 S. 3 und S. 4 Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>21</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 39b Abs. 2 S. 5 Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>22</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 39b Abs. 3 Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>23</sup> Nach Art. 278 S. 2 AEUV kann der Gerichtshof, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen oder nach Art. 279 AEUV in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

<sup>24</sup> Zur allgemeinen Veranschaulichung der Problematik (mit Blick auf das EuG) siehe beispielsweise Jaeger, M. (2013), „Eilverfahren vor dem Gericht der Europäischen Union“, EuR – Europarecht, Heft 1, S. 3-28, insbesondere S. 4 f.

<sup>25</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 32b Abs. 1 Lebensmittelbasisverordnung.

- Titel und Umfang einer Studie,
- das verantwortliche Labor sowie
- der zeitliche Beginn und die geplante Fertigstellung.<sup>26</sup>

Die gemeldeten Angaben werden veröffentlicht, wenn ein entsprechender Zulassungsantrag eingegangen ist und über die Vertraulichkeit der begleitenden Studien entschieden wurde.<sup>27</sup>

Die Meldepflicht gilt nun für alle Labore in der EU, die entsprechende Studien durchführen.<sup>28</sup> Grundsätzlich ebenso auch für Labore in Drittstaaten, soweit die EU mit den jeweiligen Ländern entsprechende Abkommen abgeschlossen hat.<sup>29</sup> Die EU-Kommission sieht nur ein sehr geringes Risiko im Hinblick darauf, dass die Meldepflichten dadurch umgangen werden könnten, Studien in Laboratorien außerhalb der EU durchführen zu lassen.<sup>30</sup>

Zukünftige Zulassungsanträge dürfen grundsätzlich nur auf Studien basieren, die bereits gemeldet wurden.<sup>31</sup> Dabei müssen alle den Antrag betreffenden Studien genannt werden.<sup>32</sup> Sollte die EFSA feststellen, dass bestimmte Studien nicht angegeben wurden, werden die Fristen angehalten, die bei EU-Risikobewertungen einzuhalten sind. Der Fristenlauf beginnt dann erst wieder sechs Monate nach dem Eintreffen aller ausstehenden Unterlagen.<sup>33</sup>

Außerdem wird die EU-Kommission ermächtigt, innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften Kontrollen von Laboren in den Mitgliedstaaten durchzuführen. Hierbei wird u.a. die Einhaltung der Meldepflichten überprüft. Auch Labore außerhalb der EU sollen im gleichen Zeitrahmen überprüft werden, soweit Abkommen i.S.d. Art. 49 Lebensmittelbasisverordnung mit den Drittstaaten bestehen.<sup>34</sup> Die Ergebnisse werden dann in einem Bericht festgehalten, der als Grundlage für die Entscheidung über weitere gesetzliche Maßnahmen im Hinblick auf Kontrollverfahren und Audits dienen soll.<sup>35</sup>

### 3.2 Bewertung

Auch das vorgeschlagene EU-Register verbessert den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen. Der Umfang der Meldepflicht bleibt überschaubar und stellt keinen bedeutsamen Mehraufwand dar. Der Ausgleich zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und den Interessen der Antragsteller wird dadurch gewahrt, dass die gemeldeten Informationen erst veröffentlicht werden, wenn und soweit auch ein Zulassungsantrag eingegangen ist. Durch das EU-Register wird sichergestellt, dass die EFSA über sämtliche Studien informiert ist, die zu einem Stoff durchgeführt wurden – unabhängig vom Ergebnis. Zur Vermeidung der Umgehung der Meldepflicht sollten jedoch nur solche Studien von Laboren für die Risikobewertung zugelassen werden, die in Drittstaaten ansässig sind, mit denen die EU ein Abkommen nach Art. 49 Lebensmittelbasisverordnung vereinbart hat.

---

<sup>26</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 32b Abs. 1a Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>27</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 32b Abs. 3 Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>28</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 32b Abs. 2 Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>29</sup> Siehe Art. 49 Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>30</sup> Siehe EU-Kommission, Vorschlag COM(2018) 179 vom 11. April 2018, Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0179&from=DE>>, S. 10 f. (letzter Abruf: 15.04.2019).

<sup>31</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 32b Abs. 2a Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>32</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 32b Abs. 2b Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>33</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 32b Abs. 2c Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>34</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 61a Abs. 1 Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>35</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 61a Abs. 3 Lebensmittelbasisverordnung.

## 4 Möglichkeit der EU-Kommission, Studien zu Überprüfungszwecken anzustoßen

### 4.1 Neuerungen

Der Antragsteller hat weiterhin die Pflicht, selbst die Sicherheit eines zur Zulassung vorgelegten Gegenstands durch Studien nachzuweisen.<sup>36</sup> Darüber hinaus kann die EFSA schon jetzt wissenschaftliche Studien selbst in Auftrag geben,<sup>37</sup> die sodann aus dem Budget der EFSA finanziert werden. Zukünftig kann die EU-Kommission die EFSA darum „ersuchen“, wissenschaftliche Überprüfungsstudien in Auftrag zu geben.<sup>38</sup>

Diese sollen dazu dienen, die Nachweise zu prüfen, auf die sich EFSA bei ihrer Risikobewertung stützt.<sup>39</sup> Solche Überprüfungsstudien sind dann möglich, wenn „außergewöhnliche Umstände“ in Form von „gravierenden Kontroversen“ oder sich widersprechenden Ergebnissen vorliegen.<sup>40</sup> Die Überprüfungsstudien werden aus dem EU-Haushalt finanziert.<sup>41</sup>

### 4.2 Bewertung

Die Möglichkeit der EU-Kommission die EFSA um die Beauftragung von Überprüfungsstudien zu ersuchen, hebt die strikte Trennung zwischen Risikobewertung und Risikomanagement teilweise auf. Gerade diese Trennung soll die unabhängige Arbeit der EFSA sichern und sie bestmöglich vor Einflüssen schützen. Insofern kann die EU-Kommission nun Einfluss auf den Risikobewertungsprozess nehmen. Diese neue „Kontrolle“ ist im Lichte mehrerer Kontroversen zu sehen, die EU-weit Aufmerksamkeit erhalten haben. Hierzu gehören die Diskussionen zu Glyphosat und Pestiziden, zu genetisch veränderten Organismen sowie zu endokrinen Disruptoren.<sup>42</sup> Zwar kann die EU-Kommission in entsprechenden Fällen die EFSA eben nur „ersuchen“, wissenschaftliche Studien in Auftrag zu geben. Jedoch ist zu erwarten, dass dem in der Regel nachgekommen werden wird. Für die Antragsteller stellen die nun möglichen Überprüfungsstudien eine Unsicherheit dar. Denn die neuen Vorschriften enthalten keine konkreten zeitlichen Begrenzungen für den Einsatz von Überprüfungsstudien. Auch wird nicht geregelt, welche Konsequenzen die Beauftragung einer Überprüfungsstudie für die Fristen des Risikobewertungsprozesses hat. Dies sollte im Sinne der Rechtssicherheit der Beteiligten gesetzlich geregelt werden.

---

<sup>36</sup> Siehe EU-Kommission, Vorschlag COM(2018) 179 vom 11. April 2018, Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0179&from=DE>>, S. 3 (letzter Abruf: 15.04.2019).

<sup>37</sup> Siehe Art. 32 Abs. 1 Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>38</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 32d Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>39</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 32d Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>40</sup> Siehe Vorschlag für einen neuen Art. 32d Lebensmittelbasisverordnung.

<sup>41</sup> Siehe EU-Kommission, Vorschlag COM(2018) 179 vom 11. April 2018, Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0179&from=DE>>, S. 13 (letzter Abruf: 15.04.2019).

<sup>42</sup> Siehe auch Rat der Europäischen Union, „Eine sichere und transparente Lebensmittelkette: Vorläufige Einigung gewährleistet Zugänglichkeit und Unabhängigkeit wissenschaftlicher Studien“, <<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/02/12/safe-and-transparent-food-chain-provisional-agreement-on-availability-and-independence-of-scientific-studies/>> (letzter Abruf: 16.04.2019). Zur EU-Strategie zu endokrinen Disruptoren siehe auch: <https://www.cep.eu/cep-aktuell-archiv/artikel/eu-strategie-gegen-endokrine-disruptoren.html> (letzter Abruf: 15.04.2019).